



Gemeindeamt Klaus
Bezirk Feldkirch
6833 Klaus
Telefon (05523) 62536
Telefax (05523) 62536-4

Klaus, 2.2.2000

VERORDNUNG

**der Gemeindevertretung Klaus gem. Beschluß vom 2.2.2000
über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1997 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Bereitstellung und für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:

- a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluß eines Gebäudes (Betriebes, Anlage) an die Gemeindewasserversorgungsanlage
- b) eine allfällige Ergänzungsgebühr
- c) eine laufende Wasserbezugsgebühr
- d) eine Wasserzählergebühr.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, auf der das angeschlossene Gebäude (Betrieb, Anlage) errichtet ist. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesem Falle ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
2. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dergleichen) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

2. Abschnitt Berechnungsgrundlagen

§ 3 Wasseranschlußgebühr

1. Die Höhe der Wasseranschlußgebühr (Beitragsausmaß) ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz. Die so ermittelte Wasseranschlußgebühr ist jeweils auf S 10,-- zu runden.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides.

§ 4 Bewertungseinheit

1. Die Bewertungseinheit setzt sich aus folgenden Teileinheiten zusammen:

a) von der Geschosßfläche

- bei Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise mit 3 oder mehr Wohneinheiten bis 500 m² Geschosßfläche 23 v. H.
- bei Wohnanlagen, Betrieben und sonstigen Anlagen:
 - mehr als 500 m² Geschosßfläche 21 v. H.
 - mehr als 1000 m² Geschosßfläche 19 v. H.
 - mehr als 1500 m² Geschosßfläche 17 v. H.
 - mehr als 2000 m² Geschosßfläche 15 v. H.
- bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken 15 v. H.
- bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 27 v. H.

gültig bis

30.05.2001

neu: ab 1.6.2001

b) von der bebauten Fläche

20 v. H.

2. Geschosßfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschosßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschosßfläche.

Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluß beträgt 50 Bewertungseinheiten.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird jährlich von der Gemeindevertretung festgelegt. Derzeit beträgt er S 220,-- incl. MWSt. *bis 31.12.2000*

S 250,- ab 01.01.2001

§ 6 Ergänzungsgebühr

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlußgebühr um mindestens 20 erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlußgebühr vorzuschreiben. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 4 Abs. 1 bewirkt.
2. Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

§ 7 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betriebe, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlußgebühren verhältnismäßig anzurechnen.

§ 8 Wasserbezugsgebühr

1. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist die Wassermenge zu Grunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
2. Die Wassermenge ist mittels des von der Gemeinde installierten Wasserzählers zu ermitteln. Fehlt ein Wasserzähler, so ist die bezogene Wassermenge zu schätzen. Wassermenge, die für Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Bauwasser

Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird pauschaliert. Die pauschalierte Wassermenge beträgt je m² Geschoßfläche 0,3 m³ und wird einmalig eingehoben.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben, soweit diese nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden.

3. Abschnitt Fälligkeit

§ 11 Gebührenanspruch

1. Der Gebührenanspruch für Wasserbezugs- und Zählergebühren entsteht mit dem Zeitpunkt des Wasserbezuges. Der Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.
2. Für anzeigepflichtige Veränderungen beginnt der Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassergebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens zwei Monate leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird.
4. Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht ändern.

§ 12
Abrechnungszeitraum

Die Wassergebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

§ 13
Gebührensätze

Die Gebührensätze werden der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

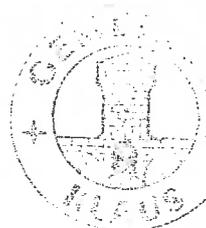
4. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 14
Übergangsbestimmungen

Bei noch nicht bebauten bzw. noch nicht angeschlossenen Liegenschaften, für die bereits Anschlußbeiträge oder Baukostenbeiträge an die Gemeinde anlässlich von früheren Wassererschließungen im voraus geleistet wurden, ist der Anschlußbeitrag neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung der Bewertungseinheit sind 70 Einheiten anzurechnen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7.2.2000 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Wassergebührenverordnung vom 3.1.1992 ihre Wirksamkeit.


P. Lunge
Der Bürgermeister

Verkaufbarung

4.2.00 - 21.2.00

Hüllisrieden



Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Zahl: I - 3209

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

EINGELANGT

13. MRZ 2000

Feldkirch, den 29. Februar 2000

Gemeindeamt Klaus

Gemeindeamt
6833 Klaus

Auskunft:

Dr Elisabeth Stefani

Tel.: #43(0)5522/3591-54015

DN: 3209B.DOC

Betrifft: Änderung der Wassergebührenverordnung
Verordnungsüberprüfung

Bezug: do Schreiben vom 4.2.2000

Die oben bezeichnete, von der Gemeindevertretung Klaus am 2.2.2000 beschlossene Verordnung wurde gemäß § 84 des Gemeindegesetzes überprüft. Hierbei kam die Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, dass die Verordnung nicht gesetzwidrig ist.

Es wurde davon ausgegangen, dass bei der Bemessung der Gebühren und Beiträge § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl Nr 201/1996, idgF, berücksichtigt wurde. Demnach darf der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindeeinrichtungen oder -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann



Dr Bernhard Wiederin



Gemeindeamt Klaus

Anna Henslerstraße 15, A-6833 Klaus

Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Klaus, am 8. Mai 2001

Verordnung

über die Änderung der Wassergebührenverordnung.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus vom 25.4.2001 in Verbindung des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 wird verordnet:

Die Wassergebührenverordnung vom 2.2.2000 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bewertungseinheit

- Die Bewertungseinheit wird von der Bruttogeschosßfläche wie folgt berechnet:
 - bei Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise mit 3 oder mehr Wohneinheiten bis 500 m² Geschosßfläche 23 v. H.
 - bei Wohnanlagen, Betrieben und sonstigen Anlagen:
 - mehr als 500 m² Geschosßfläche 21 v. H.
 - mehr als 1000 m² Geschosßfläche 19 v. H.
 - mehr als 1500 m² Geschosßfläche 17 v. H.
 - mehr als 2000 m² Geschosßfläche 15 v. H.
 - bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Bauwerken 15 v. H.
 - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 27 v. H.

- Geschosßfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschosßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschosßfläche.

- Die Mindestbewertungseinheit für einen Anschluß beträgt 50 Bewertungseinheiten.

Diese Verordnung tritt am 1.6.2001 in Kraft. Gleichzeitig verliert der § 4 der Wassergebührenverordnung vom 2.2.2000 seine Gültigkeit.

Ausstellung 28.5.01
Abnahme 19.6.01



D. Langlo
Bürgermeister.